

Stadionordnung des Stadions PARKEN in Kopenhagen

§1 Zweck

Ziel dieser Stadionordnung ist es, dass sich jeder Gast während seines Besuchs im PARKEN Stadion sicher und frei von Gefahr fühlt. Das Stadium ist als Vergnügungsstätte für alle zugänglich; ohne Rücksicht auf Hautfarbe, Nationalität, Religion oder kulturellem Hintergrund. Diese Regularien sind dazu bestimmt diese Ziele in Gedanken zu behalten.

Das PARKEN Stadion wird überwiegend als Austragungsort der Heimspiele des FC Kopenhagen und für Spiele der dänischen Nationalmannschaft genutzt. Außerdem wird das Stadion auch zum Zwecke von sportunabhängigen Veranstaltungen und Geselligkeiten benutzt.

§2 Anwendung

Die Stadionordnung bezieht sich auf die gesamte Umgebung des PARKEN Stadion inklusive aller Ein- und Ausgänge und aller Parkbereiche, die für Besucher bei den jeweiligen Veranstaltungen zugänglich sind.

§3 Einlassregeln

Zugangsberechtigt sind ausschließlich Besucher mit einer gültigen Eintrittskarte oder einem gültigen Berechtigungsausweis. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst oder dem Polizeivollzugsdienst vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Der Zutritt auf die Stehplatztribüne des FC Kopenhagen, welche sich im Unterrang B befindet, ist für Kinder unter 15 Jahren untersagt.

Die Eintrittskarte berechtigt ausschließlich zum Aufenthalt in den auf ihr angegebenen Bereichen. Sollte ein Fan in einem Block einer gegnerischen Fangruppierung gesetzt sein, kann ihm aus Sicherheitsgründen durch das Ordnungspersonal oder durch die Polizei ein anderer Sitzplatz in einem anderen Block zugewiesen werden.

Bedrohliches Verhalten oder ausfallende Redeweise ist streng verboten und kann zum Ausschluss aus dem Stadion oder zu einem Stadionverbot führen.

Die Besucher haben den Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Stadionsprechers sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.

Das Blockieren von Zugängen, Ein- und Ausgängen ist strengstens verboten. Betrunkene Personen kann der Zugang untersagt werden.

§ 4 Eingangskontrolle

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst oder dem Polizeivollzugsdienst vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Die Zuschauer im Unterrang Block B müssen einen gültigen Personalausweis bei sich tragen.

Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher – auch mit technischen Hilfsmitteln – auf die Mitnahme von verbotswidrigen mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen. Eine Verweigerung dieser Durchsuchungsmaßnahmen kann zum Stadionausschluss führen.

Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- Waffen
- Gegenstände die als Waffen oder Wurfgeschosse dienen können
- Gasgranaten
- Flaschen, Gläser oder Dosen
- Feuerwerkskörper, Bengalier oder pyrotechnische Gegenstände
- Flaggen deren Stange länger ist als 1,5 Meter
- Konfetti oder Krepppapierstreifen

- Mechanische Gegenstände wie z.B. Luftdrucktröten
- Vuvuzelas
- Speisen und Getränke, inklusive alkoholischer Getränke
- Tiere
- Laser
- Werbebanner oder Werbeflyer
- rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial
- Banner oder Kleidung, auf welchen das Wort ULTRA erscheint

Diese Liste ist nicht vollständig.

Verboten ist weiterhin:

- das Besteigen oder Übersteigen von erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten oder Anlageteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, die Umzäunung der Sportstättenanlagen, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen und anderer Begrenzungen, insbesondere Begrenzungen des Innenbereichs, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer
- das Betreten des Spielfelds und der Spielfeldumrandung
- das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld
- Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerkskörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen
- ohne Erlaubnis gewerbsmäßig Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
- Aufhetzen oder Provokationen gegen den Gegner
- Rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Gedankengut zu äußern, durch Gesten kundzutun oder durch entsprechendes Material zu verbreiten;
- Video- oder Audiomitschnitte zu Werbezwecken

Diese Liste ist nicht vollständig.

Aus Feuer- und Sicherheitsgründen ist es den Besuchern untersagt, Banner oder andere Gegenstände an die Wand oder über andere Besucher zu hängen. Dies ist nur mit Zustimmung des Ordnungspersonals aus dem PARKEN Stadion erlaubt.

Personen ohne gültige Eintrittskarte oder Zutritts-Berechtigung oder Personen die ein Sicherheitsrisiko darstellen können dem Stadion verwiesen werden. Verwiesene Personen haben kein Anrecht auf Rückerstattung des Ticketpreises und werden nicht wieder ins Stadion zugelassen.

Während eines Spiel des FC Kopenhagen ist der Unterrang Block C und der Unterrang Block B ausschließlich für Anhänger des FC Kopenhagen zugelassen. Der Zutritt in gegnerischer Fanbekleidung oder in Fanfarben des Gegners ist verboten. Der Ordnungsdienst hat das Recht Personen zu verweisen, welche sich nicht an die Stadionordnung halten. Die Personen können in einen anderen Block verwiesen werden.

§ 5 Rauchen

Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen, wie z.B. Toiletten, Treppenaufgänge etc. und im Familiensektor verboten. Wenn das Dach des PARKEN Stadions geschlossen ist, ist das Rauchen in allen Bereichen nicht gestattet.

§ 6 Haftung

Das PARKEN Stadion haftet nicht für Verletzungen oder Eigentumsschäden durch Unfälle im gesamten Stadion. Das Betreten des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.

In Fällen von Vandalismus oder anderen finanziellen Schäden für das Stadion oder für andere an der Veranstaltung beteiligten Privatpersonen, Firmen oder Verbände können die verantwortlichen Personen zur Haftung ziehen.

§ 7 Besonderheiten

Besucher, die versuchen auf das Spielfeld zu gelangen, können mit einer Summe von 10,000DK haftbar gemacht werden.

Besucher, die ein Feuerwerk oder andere pyrotechnische Gegenstände zünden, können mit einem Betrag von 4000 DKK haftbar gemacht werden.

Die Forderungen der vorgenannten Beträge sind unabhängig von anderen durch den Schaden entstandenen Kosten.

§ 8 Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung

Besucher, die sich nicht an die Stadionordnung halten, können dem PARKEN Stadion verwiesen werden oder ein Stadionverbot für alle Stadien in Dänemark oder Spielstätten des FC Kopenhagen erhalten.

Informationen über Besucher, die sich nicht an die Stadionordnung halten, können an die Polizeibehörde weitergeleitet werden.

Personen können außerdem des Stadions verwiesen werden, wenn Sie sich in der Stadionumgebung wie z.B. Parkplätze etc. nicht an die Stadionordnung halten. Ein Stadionverbot kann auch erfolgen, wenn gewalttätige oder kriminelle Handlungen im Zusammenhang mit dem PARKEN Stadion oder dem FC Kopenhagen erfolgt.

Der Ordnungsdienst ist dazu berechtigt eine Gruppe von Besuchern des Stadions zu verweisen, wenn nicht deutlich erkennbar ist, auf welche einzelne Person das Vergehen zurück zu führen ist.